

Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetzblatte

des Jahres 1848.

A.

Abbitte. Aufhebung der im Strafgesetzbuche von 1813 enthaltenen Vorschriften über die Abbitte als Strafe. S. 37. Art. 6.

Abgeordnete, bayerische, zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde. Gesetz, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde betr. S. 1—8. Verhältniszahl der Abgeordneten zur Gesamtbewölkerung des Königreichs Bayern. S. 2. Art. 1. Vertheilung auf die einzelnen Kreise nach der Bevölkerungszahl. S. 3. Art. 2. Wahlmodus. S. 3. Art. 3. und 4. Bestimmung der activen und passiven Wahlsfähigkeit. S. 3. Art. 5. Bildung der Wahlbezirke. S. 4. Art. 6—7. Active und passive Wahlsfähigkeit in Bezug auf Domicil und Ansfähigkeit. S. 5. Art. 9. Urlaub der gewählten Beamten. S. 5. Art. 10. Die Wahlen geschehen durch Wahlzettel und mit absoluter Stimmenmehrheit. S. 5. Art. 11.

Abgeordnete.

Doppelwahl und Berechtigung zur Wahlablehnung. S. 5. Art. 12. Festsetzung der Wahltage S. 6. Art. 14. Wahlcommissäre. S. 6. Art. 15. Wahlausschuß. S. 6. Art. 16. Bescheidung der Wahl-Reclamationen S. 6. Art. 17. Gesetzliche Bestimmung für den Fall der Abänderung des Wahl-Wahrsabes. S. 6. Art. 18.

Königlich Allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 42. §. 1.

— — zum Landtag des Königreichs Bayern. Gesetz, die Wahl derselben betr. S. 77. — 88. Siehe auch „Landtags- Abgeordnete.“

Gesetz, die Zahl der Landtags- Abgeordneten aus der Pfalz betr. S. 9—12.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 43. §. 2.

Ablösung von Grundlasten. Gesetz, die Aufhebung der landes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann Aufhebung, Stirkung